



Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 30.08.2024	Beschlussvorlage	2023/278
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Kulturförderrichtlinie

Produkt/e:

251-000 Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen, Institute u. Stiftungen

252-000 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen

281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.09.2023	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
N	11.09.2023	Kreisausschuss
Ö	12.06.2024	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
Ö	26.08.2024	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
N	02.09.2024	Kreisausschuss
Ö	19.09.2024	Kreistag

Anlage/n:

Kulturförderrichtlinie Verwaltungsentwurf (12.06.2024)

Kulturförder-RL nach Abstimmung KulturA 280824 (30.08.2024)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kulturförderrichtlinie zu erarbeiten und diese im nächsten Ausschuss vorzustellen.

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

Der vorab versandten Kulturförderrichtlinie wird in

- a) der vorliegenden Version oder
- b) der im Ausschuss veränderten Version zugestimmt.

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

Der im Ausschuss abgestimmten Richtlinie wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg fördert unterschiedliche Kultureinrichtungen im Landkreis Lüneburg. Regelmäßig profitieren beispielsweise das Literaturbüro, die Kunstschule Ikarus und das Biosphärium Elbtalau von dieser Förderung. Hinzu kommen größere und kleinere Einzelfördermaßnahmen, die durch unterschiedliche Kulturschaffende, wie dem One World Reinstorf, kleineren Theatern, einzelnen Vereinen oder auch Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie der Euthanasiegedenkstätte oder dem Förderverein Timeloberg beantragt werden.

Die Förderanträge werden bisher im Kulturausschuss vorgestellt und die Förderung dort empfohlen oder gegebenenfalls nicht empfohlen und anschließend im Kreisausschuss abschließend beraten. Die Bewilligungen bzw. Ablehnungen für die Anträge folgen dabei keiner Richtlinie. Somit ist nicht transparent, warum Anträge bewilligt oder abgelehnt werden.

Diese Praxis möchte die Verwaltung ändern und eine Kulturförderrichtlinie erstellen, die für alle Antragsteller die gleichen Kriterien festlegt. Die Richtlinie soll dabei sowohl den Bereich der investiven Förderung als auch einer Einzelförderung, ggfs über eine vorher definierte Laufzeit, abdecken.

Die Hansestadt Lüneburg erarbeitet zurzeit ebenfalls entsprechende Richtlinien.

Aktualisierte Sachlage vom 31.05.2024:

Die Verwaltung hat eine Kulturförderrichtlinie erarbeitet und diese dem Ausschuss mit E-Mail vom 21. Mai 2024 zur Verfügung gestellt.

Aktualisierte Sachlage vom 08.08.2024:

Der Richtlinienentwurf wurde im 12.06.2024 im Ausschuss diskutiert und angepasst. Der besprochene Entwurf wurde den Fraktionen zur weiteren Diskussion übersandt.

Seitens der Verwaltung wird angeregt in der nächsten Ausschusssitzung zu beraten, ob Druckkosten für Buchprojekte, wie beispielsweise Chroniken, oder Drehkostenzuschüsse für Filmprojekte zu unterstützen sind.

Nach der zweiten Frist, schlägt die Verwaltung vor, etwaige freie Mittel, die nach der zweiten Antragsfrist nicht genutzt wurden, nach dem „Windhundprinzip“ zu vergeben.

In 1.1 ist noch erwähnt, dass die Verwaltung über Ausnahmeanträge entscheidet. Im weiteren Verlauf dieser Richtlinie wurde in der letzten Sitzung die Entscheidung auf den Ausschuss übertragen. Dies wäre redaktionell noch anzupassen.

Folgenden Satz empfiehlt die Verwaltung noch abzuwandeln (2.1):

"Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die Besuchern oder Mitgliedern kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen."

in

„Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Einrichtung besteht mind. 3 Jahre
- die Einrichtung kann für diese Zeit "exponierte Projekte" oder ein "kontinuierliches Angebot" vorweisen
- die Einrichtung plant über den Förderzeitraum hinaus weitere Projekte und Angebote.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vormals zitierten Zuwendungsvoraussetzungen abgewichen werden."

Zudem müsste hier, wie bei der Projektförderung der Passus „Förderfähig sind natürliche und juristische Personen.“ gestrichen werden, da dies bereits in § 1 geregelt ist.

Ein zusätzlicher Punkt sowie Anlagen werden vorgeschlagen:

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.202x in Kraft.

Anlagen:

- Formblatt Förderantrag, ggf. a) Projektförderung, b) institutionelle Förderung
- Formblatt Mittelabruf
- Formblatt Verwendungsnachweis

Die Kulturförderrichtlinie soll erneut beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
 durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
 durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:
 Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
 nein
 klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
 positive Auswirkungen (Begründung)
 negative Auswirkungen (Begründung)
—